

**Begründung:**

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellung des OT Schmerfeld den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab.  
Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich strukturell geklärt.  
Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach §34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungsatzung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. weitgehend als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche oder auch gewerbliche Baufläche dargestellt.



Flur 2

Flur 4

- Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- VE-Plan „Über den Karnwiesen“
- ▨ Gebäude, welche im Katasterplan noch nicht aufgenommen sind
- Bewertetes Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB

ausgefertigt am: 06.09.2000



**Klarstellungsatzung  
Gemeinde Wipfratal  
OT Schmerfeld**

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB  
Gemeinde Wipfratal  
Bauverwaltung  
99310 Wipfratal  
Tel.: 03628/6153-0  
Fax: -21

Maßstab: 1: 500  
Datum: 04/2000